

► Gerichtsvollziehervollstreckung

Einholung von Drittauskünften für den Südwestrundfunk

| Beantragt der Südwestrundfunk (SWR) als Gläubiger von Rundfunkbeiträgen im schriftlichen Vollstreckungsersuchen, Drittauskünfte gemäß § 802l Abs. 1 ZPO einzuholen, ist der Gerichtsvollzieher hierzu im Rahmen der Beitreibung von Rundfunkgebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 15a Abs. 3 S. 1 LVwVG BW verpflichtet. Das hat jetzt der BGH entschieden. |

Relevanz der Entscheidung

Die Entscheidung (BGH 5.10.17, I ZB 78/16, Abruf-Nr. 199805) steht im Zusammenhang mit derjenigen des BGH vom 11.6.15 (VE 15, 168). Hier haben die Richter bereits entschieden, dass der SWR als Vollstreckungsbehörde eigene Bescheide vollstreckt, mit denen er rückständige Rundfunkgebühren und Rundfunkbeiträge festgesetzt hat. Hierzu kann er den Gerichtsvollzieher ersuchen, diese beizutreiben. Dabei ist das 8. Buch der ZPO anzuwenden, somit auch § 802l ZPO.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Vollstreckungsgesuch einer Landesrundfunkanstalt: Inhaltliche und formelle Anforderungen, VE 15, 168

► Arbeitseinkommen

Pfändungsfreibetrag bei Inanspruchnahme von Pflegegeld/Sachleistungen

| Der BGH hat durch Beschluss vom 21.12.17 (IX ZB 18/17, Abruf-Nr. 199618) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens entschieden: Auch beim beihilfeberechtigten Privatversicherten rechtfertigen Kosten für die medizinische Behandlung, die von der gesetzlichen Krankenkasse für den gesetzlich Versicherten und der Sozialhilfe für den Sozialhilfeberechtigten nicht übernommen würden, in der Regel keine Erhöhung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens. |

Der BGH weiter: Nimmt der pflegebedürftige Schuldner Pflegegeld nach § 37 SGB XI in Anspruch, kann sein Pfändungsfreibetrag nicht wegen der benötigten Hilfestellungen für die erforderliche Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung erhöht werden. Nimmt der pflegebedürftige Schuldner Sachleistungen nach § 36 SGB XI in Anspruch, kommt eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags in Betracht, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung für eine erforderliche und verhältnismäßige Pflege wegen der in § 36 Abs. 3 SGB XI genannten Höchstbeträge nicht ausreichen, sofern die Sozialhilfe im Fall der Mittellosigkeit des Schuldners für die Pflegeleistungen aufkommen würde.

Wichtig | Die Entscheidung wirkt auch im Hinblick auf die Einzelzwangsvollstreckung. In der nächsten Ausgabe von VE werden wir daher über ihre praktischen Auswirkungen berichten.



IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 199805



ARCHIV
Ausgabe 10 | 2015
Seite 168



IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 199618



INFORMATION
Demnächst mehr
zum Thema in VE